

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 30

Pfarrkirchen, 23.08.2021

Inhalt

Seite

Bekanntmachung gem. § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV
Überschreiten des Inzidenzwerts von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen

127-128

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)**

**Bekanntmachung gem. § 1 Nr. 1 und Nr. 3 der 13. BayIfSMV
Überschreiten des Inzidenzwerts von 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner
innerhalb von sieben Tagen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Rottal-Inn erlässt das Landratsamt Rottal-Inn als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Bekanntmachung:

Der Inzidenzwert von 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde im Landkreis Rottal-Inn an drei aufeinander folgenden Tagen überschritten (20.08.2021, 21.08.2021, 22.08.2021).

Im Landkreis Rottal-Inn gelten daher ab dem 24.08.2021 diejenigen Regelungen der 13. BayIfSMV, die an die Überschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 35 geknüpft sind:

1. Öffentliche und private Veranstaltungen

Die Teilnehmer von in geschlossenen Räumen stattfindenden öffentlichen und privaten Veranstaltungen i. S. d. § 7 der 13. BayIfSMV müssen über einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV verfügen.

2. Krankenhäuser

In Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, darf Besuchern der Zutritt nur gewährt werden, wenn sie einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

3. Sport

In geschlossenen Räumen ist Sport nur mit Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV erlaubt.

Bei Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

4. Freizeiteinrichtungen

Bei Flusskreuzfahrten bedürfen die Passagiere bei der Einschiffung, wenn diese in Bayern erfolgt, und am Tag eines Landgangs jeweils eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

Für Angebote in geschlossenen Räumen folgender Einrichtungen müssen die Besucher einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen:

- Freizeitparks
- Indoorspielplätze und vergleichbare ortsfeste Freizeiteinrichtungen
- Badeanstalten
- Hotelschwimmbäder
- Thermen
- Wellnesszentren
- Saunen
- Spielhallen

- Spielbanken
- Wettannahmestellen

5. Dienstleistungsbetriebe

Für die Inanspruchnahme körpernaher Dienstleistungen in geschlossenen Räumen haben die Kunden einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorzulegen.

6. Gastronomie

Gäste gastronomischer Angebote in geschlossenen Räumen bedürfen eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

7. Beherbergung

Übernachtungsgäste von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Schullandheimen, Jugendherbergen, Campingplätzen und allen sonstigen gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften bedürfen bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72 Stunden eines Testnachweises nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV.

8. Hochschulen

Personen, die an Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen teilnehmen, müssen zwei Mal wöchentlich einen Testnachweis nach § 4 der 13. BayIfSMV erbringen.

9. Kultur

Besucher kultureller Veranstaltungen in geschlossenen Räumen müssen einen Testnachweis nach Maßgabe von § 4 der 13. BayIfSMV vorlegen.

Hinweise:

- Die sonstigen Regelungen der 13. BayIfSMV bleiben unberührt.
- Die vorgenannten Regelungen gelten solange fort, bis sich ein maßgeblicher Inzidenzwert nach § 1 der 13. BayIfSMV ändert.

Pfarrkirchen, den 23.08.2021

gez.
Eva Kremsreiter
Oberregierungsrätin